

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-66/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung — Ohne Prüfung erteilte Genehmigungen)

(2009/C 6/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und X. Lewis sowie F. Louis, avocat, und C. O'Daly, Solicitor)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan, J. Connolly und G. Simons)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: E. Osniecka-Tamecka)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Ohne Prüfung erteilte Genehmigungen

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung verstoßen, dass es nicht gemäß Art. 2

Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie alle Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, damit die Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die zu den unter Anhang II Nr. 1 Buchst. a bis c und f der Richtlinie fallenden Projektarten gehören, vor Erteilung einer Genehmigung einem Genehmigungsverfahren unterworfen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Art. 5 bis 10 der Richtlinie unterzogen werden.

2. Irland trägt die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Siegen — Deutschland) — Strafverfahren gegen Frank Weber

(Rechtssache C-1/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 91/439/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Fahrverbot — Entzug der Fahrerlaubnis — Gültigkeit eines während der Dauer des Fahrverbots in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen zweiten Führerscheins)

(2009/C 6/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Siegen

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Frank Weber

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Siegen — Auslegung von Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) — Keine Anerkennung eines Führerscheins, der während der Dauer eines Fahrverbots vor der Entziehung der Fahrerlaubnis durch eine Verwaltungsbehörde des Wohnsitzmitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, durch den Wohnsitzmitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet

Tenor

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des fraglichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. November 2008 — Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-38/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Erlass von Eingangsabgaben — Entscheidung der Kommission — Art. 239 des Zollkodex — Vorliegen besonderer Umstände — Keine betrügerische Absicht — Offensichtliche Fahrlässigkeit des Einführers)

(2009/C 6/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV (Prozessbevollmächtigter: H. de Bie, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: X. Lewis im Beistand von F. Tuyschaever, advocaat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 30. November 2006, Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV/Kommission (T-382/04), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung REM 19/2002 der Kommission vom 17. Juni 2004, mit der festgestellt wird, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem konkreten Fall nicht gerechtfertigt ist

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-46/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 141 EG — Sozialpolitik — Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Begriff des Entgelts — Ruhestandsregelung für Beamte)

(2009/C 6/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und M. van Beek)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia sowie G. Fiengo und W. Ferrante, avvocati dello stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 141 EG — Verstoß gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen — Nationale Regelung, nach der für Beamte und Angestellte des öffentlichen Diensts je nach Geschlecht ein unterschiedliches Renteneintrittsalter gilt